

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Zuständigkeit der Erteilung von Erlaubnissen zum mündlichen
Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Freistaat Sachsen**

Vom 31. Juli 1995

§ 1

Die Entscheidung, welchen Personen gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gestattet werden soll, trifft der Präsident des Sächsischen Landessozialgerichts.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 31. Juli 1995

**Der Staatsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Franke**

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Justiz

vom 10. Dezember 2007 (SächsABl.SDr. S. S 516)

Außer Kraft gesetzt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit der Erteilung von Erlaubnissen zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Freistaat Sachsen

vom 13. Juni 2008 (SächsJMBI. S. 52)